

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/62 vom 5. September 2018**

Sg Verwaltungsgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2017\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_62)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/62 du 5 septembre 2018

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/62 del 5 settembre 2018

## **Regeste**

Steuerpflicht. Vorliegend ergibt sich aus den Umständen eine natürliche Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt ab dem Jahr 2010 in M. \_\_ befand, zumal die Beschwerdeführer viele Jahre dort lebten, sie über ein grosszügiges Einfamilienhaus verfügen, ihre Söhne ebenfalls dort bzw. in der nahen Umgebung wohnen und die vom Beschwerdeführer geleiteten Unternehmen an der Adresse des Einfamilienhauses in M. \_\_ domiliziert sind. Daraus, dass die Beschwerdeführer in P. \_\_ Golf spielen und der Beschwerdeführer das dortige Stockwerkeigentum verwalte, lassen sich weder enge Beziehungen zur Gemeinde P. \_\_ noch ein Lebensmittelpunkt in P. \_\_ ableiten. Schliesslich sind die äussere Umstände massgebend und nicht die bloss erklärten Wünsche der Beschwerdeführer. Insoweit ist irrelevant, dass sie sich entschieden haben, ihren Lebensabend in P. \_\_ zu verbringen (Verwaltungsgericht, B 2017/62). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 2C\_911/2018). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 17. März 2020 abgewiesen (Verfahren 2C\_911/2018).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

[...]

### **E. 2**

. Gemäss den amtlichen Schätzungen vom 15. Juni 2011 bzw. 14. März 2011 betrug der Verkehrswert der Liegenschaft in M. \_\_ CHF 1'760'000 (vi-act. 7/8), während der Verkehrswert der Wohnung in P. \_\_ CHF 256'800 (vi-act. 7/13) betrug. Der Schluss der Vorinstanz, wonach der Einwand der Beschwerdeführer, das Einfamilienhaus in M. \_\_ werde vorrangig gewerblich genutzt, nicht überzeuge, ist daher nicht zu beanstanden. Insbesondere befinden sich gemäss Verkaufsdokumentation vom 19. November 2014 lediglich im Untergeschoss des dreigeschossigen Einfamilienhauses Büroräumlichkeiten (vi-act. 7/9). Auch die Stromrechnungen sprechen eindeutig für einen häufigeren Aufenthalt in M. \_\_ (durchschnittlicher Stromverbrauch 37'500 kWh jährlich) als in P. \_\_ (durchschnittlicher Stromverbrauch 9'700 kWh jährlich; vgl. act. 2/164-170; act. 12/7-9). Weiter waren in der Zeit von 2010 bis 2013 die vom Beschwerdeführer geleiteten Unternehmen in M. \_\_ domiziliert, wo praxisgemäss auch die Geschäftsführung besorgt wird. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer häufig auf Geschäftsreisen war. Im Übrigen handelt es sich bei den eingereichten Kalendereinträgen um reine Parteibehauptungen, welche mit Bezug auf die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen nicht aussagekräftig sind. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist ausserdem

anzunehmen, dass die Beschwerdeführer, die seit 1985 – mit einer kurzen Unterbrechung von 2003 bis 2006 – Wohneigentum in M.\_\_\_ besitzen, über enge soziale Beziehungen zur Gemeinde M.\_\_\_ verfügen. Insbesondere lebt einer der beiden Söhne nach wie vor in M.\_\_\_, welcher 2003 das von den Beschwerdeführern von April 1985 bis Ende 1997 bewohnte Einfamilienhaus an der F.\_\_\_-strasse in M.\_\_\_ erwarb. Der andere Sohn wohnt im lediglich etwa zehn Kilometer entfernten N.\_\_\_. Für eine Verankerung in M.\_\_\_ spricht ebenfalls, dass sich die Beschwerdeführerin nach der Trennung zunächst in M.\_\_\_ angemeldet hat, bevor sie sich nach N.\_\_\_ abmeldete. Wie wichtig den Beschwerdeführern die familiäre Beziehungen sind, zeigt sich auch darin, dass Weihnachten offensichtlich in M.\_\_\_ gefeiert wurde. Auch die beruflichen Verbindungen des Beschwerdeführers sprechen für eine enge Beziehung zur Gemeinde M.\_\_\_, nachdem ausser dem Beschwerdeführer und seinen beiden Söhnen niemand für die Gesellschaften zeichnungs-berechtigt ist bzw. war.

### **E. 2.1**

Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Steuerpflicht sind korrekt, weshalb – anstelle von Wiederholungen – darauf verwiesen werden kann (vgl. E. 3a des angefochtenen Entscheids). In Bezug auf die Beweislast gilt, dass steuerbegründende Tatsachen von der Steuerbehörde nachzuweisen sind, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, die die Steuerschuld aufheben oder mindern. Die Steuerbehörde hat demnach den steuerrechtlichen Wohnsitz, der die persönliche steuerrechtliche Zugehörigkeit begründet, als Voraussetzung der Besteuerung nachzuweisen. Der Hauptbeweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Wohnsitz als sehr wahrscheinlich erscheint. Diesfalls obliegt es der steuerpflichtigen Person, den Nachweis für den von ihr behaupteten Lebensmittelpunkt ausserhalb des Kantons zu erbringen (BGer 2P.186/2004 vom 15. Februar 2005 E. 2.3). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Steuerpflicht dann als sehr wahrscheinlich, wenn sich das Hauptsteuerdomizil bereits seit längerer Zeit unangefochten in diesem Kanton befand. Im Zweifel, d.h. wenn der Nachweis der Wohnsitzverlegung nicht erbracht ist, ist das bisherige Domizil als fortbestehend zu betrachten (vgl. BGer 2P.186/2004 vom 15. Februar 2005 E. 2.3; BGer 2P.203/2006 vom 1. März 2007 E. 2.3 mit Hinweisen; BGE 2C\_827/2008 vom 16. Juni 2009, E. 4.3).

### **E. 2.2**

Nach den Darlegungen der Beschwerdeführer lernten sie sich 1969 im Bündnerland kennen; die Beschwerdeführerin arbeitete damals in Q.\_\_\_ und der Beschwerdeführer in R.\_\_\_. Sie wohnten sodann bis 1971 in Graubünden und entschieden sich im Jahr 1998, auch ihren Lebensabend in Graubünden zu verbringen (act. 1 Rz. 4). Fest steht weiter, dass der Beschwerdeführer am 2. Dezember 1997 eine 4.5-Zimmerwohnung in P.\_\_\_ zu Alleineigentum mit einer Wohnfläche von 105.8 m

### **E. 2.3**

Ein Lebensmittelpunkt kann letztlich nie aufgrund einer einzelnen Tatsache bestimmt werden. Es sind verschiedene Merkmale massgebend, die im Einzelfall zu würdigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen zweifellos gewisse Verbindungen der Beschwerdeführer zur Gemeinde P.\_\_\_ bzw. zu deren näheren und weiteren Umgebung. Wie nachfolgend dargelegt und wie im vorinstanzlichen Entscheid einlässlich begründet (vgl. E. 3c S. 9 ff. des angefochtenen Entscheids), sprechen die vorhandenen Anhaltspunkte aber dagegen, dass sich der Lebensmittelpunkt und somit der steuerliche Wohnsitz der Beschwerdeführer in

den Jahren 2010 bis 2013 in P.\_\_\_\_ befand.

### **E. 2.3.1**

Aufgrund der geschilderten Verhältnisse steht fest, dass die Beschwerdeführer in den zur Diskussion stehenden Jahren 2010 bis 2013 sowohl in M.\_\_\_\_ als auch in P.\_\_\_\_ über Wohneigentum zum persönlichen Gebrauch verfügten. Die Netto- bzw. Bruttowohnfläche des 9.5-Zimmerhauses in M.\_\_\_\_ beträgt 381 m

### **E. 2.3.2**

Aus der vorstehend in den Erwägungen 2.2 und 2.3.1 dargelegten Umständen ergibt sich eine natürliche Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt ab dem Jahr 2010 in M.\_\_\_\_ befand, zumal die Beschwerdeführer viele Jahre dort lebten, sie über ein grosszügiges Einfamilienhaus verfügen, ihre Söhne ebenfalls dort bzw. in der nahen Umgebung wohnen und die vom Beschwerdeführer geleiteten Unternehmen an der Adresse des Einfamilienhauses in M.\_\_\_\_ domiliziert sind. Um zu belegen, dass sie sehr wohl über Beziehungen in P.\_\_\_\_ verfügten, bringen die Beschwerdeführer insbesondere vor, sie würden dort Golf spielen und der Beschwerdeführer verwalte überdies das Stockwerkeigentum. Daraus lassen sich aber weder enge Beziehungen zur Gemeinde P.\_\_\_\_ noch ein Lebensmittelpunkt in P.\_\_\_\_ ableiten. Aus der eingereichten Spielstatistik des Golfclubs R.\_\_\_\_ geht zwar hervor, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils zwischen März und September ungefähr jedes zweite Wochenende mindestens einen Tag in R.\_\_\_\_ Golf gespielt hat. Dabei handelt es sich jedoch um eine Freizeitbeschäftigung, welche noch keinen Lebensmittelpunkt begründet. Vergleichbar mit dem Skifahren am Wochenende spricht dies – wie von der Vorinstanz zu Recht erkannt – vielmehr für ein Feriendomizil, insbesondere auch, da sämtliche anderen Anknüpfungspunkte auf einen Lebensmittelpunkt in M.\_\_\_\_ hindeuten. Des Weiteren geht aus der Statistik einzig hervor, dass der Beschwerdeführer jeweils an den Wochenenden Golf spielte. Belege, dass die Beschwerdeführerin sich ebenfalls in P.\_\_\_\_ aufhielt, sind nicht vorhanden. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern der Vorsitzende der Stockwerkeigentümerschaft seinen Wohnsitz in der Gemeinde des Stockwerkeigentums haben muss. Die sich daraus ergebenden Tätigkeiten und Aufgaben können durchaus auch von anderen Orten aus ausgeübt werden. So bezeichnet im Übrigen die in diesem Zusammenhang eingereichte Rechnung des Kaminfegers vom 18. Oktober 2011 die Liegenschaft als Ferienwohnungen (act. 2/175). Auch die übrige sich in den Akten befindliche Korrespondenz lässt noch keinen Lebensmittelpunkt in P.\_\_\_\_ als wahrscheinlich erscheinen. Es fällt insbesondere auf, dass es sich bei den eingereichten Rechnungen um Mitgliedschaften handelt, welche lediglich jährlich anfallen (act. 2/177-184). Die Hausratversicherung wurde im Übrigen beim Verkaufsstützpunkt M.\_\_\_\_ abgeschlossen (vgl. vi-act. 12/16). Dasselbe gilt für die geltend gemachten Abfallgebühren. Bei den eingereichten Rechnungen handelt es um die Grundgebühr, welche grundsätzlich jedem Eigentümer – sei es einer Erst- oder einer Ferienwohnung – zugestellt wird (vgl. Art. 25 f. des Abfallgesetzes der Gemeinde). Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführer in den Jahren 2010 bis 2013 aufgrund ihres Alters vermehrt in ihrem Feriendomizil im Kanton Graubünden anzutreffen waren. Alleine daraus lässt sich aber kein Lebensmittelpunkt in P.\_\_\_\_ ableiten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die äussere Umstände massgebend sind und nicht die bloss erklärten Wünsche der Beschwerdeführer. Insoweit ist irrelevant, dass sie sich entschieden haben, ihren Lebensabend in P.\_\_\_\_ zu verbringen.

#### **E. 2.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erkannte die Vorinstanz im vorinstanzlichen Entscheid daher zu Recht, der Beschwerdegegner habe den Nachweis erbracht, dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführer in der Zeit von 2010 bis 2013 in M.\_\_\_ befunden habe und die Eigentumswohnung in P.\_\_\_ vorwiegend als Feriendomizil genutzt worden sei. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 3**

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Die  
Gerichtsschreiberin Zürn Blanc Gähwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.